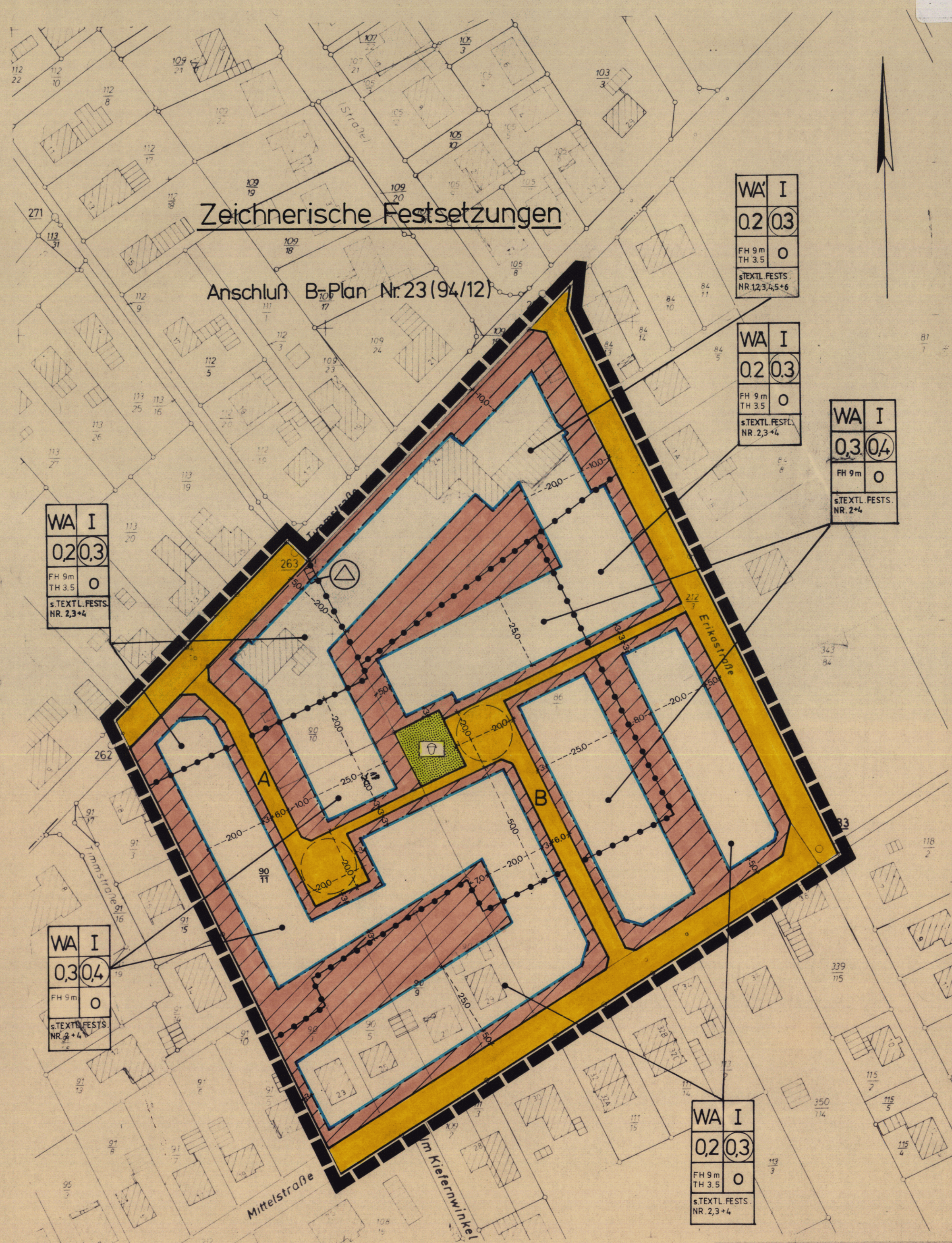


Bebauungsplan Nr. 23 (94/25)

"Mittelstraße"



HINWEIS: Die Festsetzung der Dachneigung bezieht sich nur auf Hauptgebäude. Garagen und andere Nebenanlagen werden von dieser Regelung nicht erfaßt.

WA	I
02	03
FH 9m	TH 3,5
s. TEXTL. FESTS. NR. 2,3+4	

WA	I
02	03
FH 9m	TH 3,5
s. TEXTL. FESTS. NR. 2,3+4	

WA	I
03	04
FH 9m	TH 3,5
s. TEXTL. FESTS. NR. 2+4	

WA	I
02	03
FH 9m	TH 3,5
s. TEXTL. FESTS. NR. 2,3+4	

Textliche Festsetzungen:

- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO sind allgemein zulässig.
- Die Firsthöhe der Gebäude darf 9 m über Oberkante Straßenmitte nicht überschreiten.
- Die Traufhöhe darf 3,5 m über Oberkante Straßenmitte nicht überschreiten.
- Die vorgeschriebene Dachform ist das geneigte Dach. Die Dachneigung darf nicht weniger als 30° betragen.
- Laubbäume mit einem Umfang von mehr als 30 cm, gemessen 1 m über dem Erdboden, sind für die Dauer ihres natürlichen Lebensalters zu erhalten und ständig zu unterhalten.
- Die Buchenhecke entlang der Grundstücksgrenze des Grundstücks Timmstraße Nr. 24 ist für die Dauer ihres natürlichen Lebensalters in einer durchschnittlichen Breite von 1,0 m zu erhalten und ständig zu unterhalten.



PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

04 Geschößflächenzahl
02 Grundflächenzahl
I Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)

BAUWEISE, BAUGRENZEN

O offene Bauweise
Baugrenze
überbaubare Grundstücksfläche
nicht überbaubare Grundstücksfläche

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenbegrenzungslinie
Straßenverkehrsfläche

ÖFFENTLICHE GRÖNFLÄCHEN

Spielplatz

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Umformerstation (Trafo)
Maße zur Festlegung von Grenzen und Linien

Erläuterungen der Nutzungsschablone

1 = Art der baulichen Nutzung
2 = Anzahl der Vollgeschosse
3 = Grundflächenzahl
4 = Geschößflächenzahl
5 = Bauweise
FH Firsthöhe
TH Traufhöhe

LANDKREIS DIEPHOLZ
GEMEINDE Stuhr
Gemarkung Seckenhausen
Flur 5 RFK 8472 A, 8473 C
Maßstab 1:1000

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 14.6.1976 (BGBl. I S. 2254, ber. S. 3617) zuletzt geändert durch ART 1 BESCHL. NOV. vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) und des § 5 Abs. 1 und 2 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.10.1973 (Nds. GVBl. S. 258) und des § 5 Abs. 1 und 2 der Niedersächsischen Bauordnung vom 30.5.78 (Nds. GVBl. S. 517) und des § 1 der Niedersächsischen Bauordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBauG) vom 18.6.1978 (Nds. GVBl. S. 540) zuletzt geändert durch VO vom 10.12.1980 (Nds. GVBl. S. 490) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 491) zuletzt geändert durch BGZ AND. D. NGO vom 18.2.1982 (Nds. GVBl. S. 53) hat der Rat der Gemeinde STUHR diesen Bebauungsplan Nr. 23 (94/25) bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden als Satzung beschlossen.

Stuhr den 23.1.1985

gez. Unterschrift
Ratvorsitzender

gez. Unterschrift
Landkreisdirektor

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 18.7.1984 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 (94/25) beschlossen. Der Aufstellungsbescheid ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 6.8.84 öffentlich bekanntgemacht.

Stuhr den 23.1.1985

gez. Unterschrift

Verfahrensvermerke:
Kartengrundlage: Flurkartenwerk
Erläuterungsvermerk: Verordnungsvermerk für die Gemeinde Stuhr
erlassen durch das Katasteramt Syke am 03.12.82 Az. V1 1004/83
Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Lagevermerk-Katasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach Stand vom 30.11.1982.
Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Katasterunterlagen übertragen.
Katasteramt Syke am 18.1.1985
gez. Unterschrift
Verm.-Direktor

Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von NORD-WEST-PLAN

OLDENBURG am 18.7.1984

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 18.7.1984 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugewiesen und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen. Der Entwurf ist am 17.9.1984 öffentlich bekanntgemacht. Der Entwurf ist am 17.9.1984 gemäß § 2 Abs. 1 BBauG öffentlich ausgestellt.

Bebauungsplan und der Begründung zugewiesen und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen. Der Entwurf ist am 17.9.1984 öffentlich bekanntgemacht.

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 Abs. 1 BBauG in seiner Sitzung am 28.11.84 als Satzung § 10 BBauG sowie die Begründung beschlossen.

Stuhr den 23.1.1985

gez. Unterschrift
Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verlegung der Genehmigungsbefugnis Landkreis Diepholz (Lfdziffer 20 25-4) von heutigem Tage unter Aufhebung gemäß § 11 in Verbindung mit § 2 des 4 BBauG genehmigt.

Diepholz den 29. März 1985

Genehmigungsbehörde
Lk. Diepholz
der Lk. Diepholz
gez. Unterschrift
(Hillen)

aufgeführten Auflagen, Maßgaben in seiner Sitzung am 15.5.85 in Amtsblatt 14 bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 12 BBauG am 15.5.85 in Amtsblatt 14 bekanntgemacht worden.

Stuhr den 10.6.85

Innert eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

1) Entsprechend dem städt. Stand vorliegen
2) Strichen: wenn Bebauungsplan ohne öffentliche Auslegung
3) Nichtzutreffendes streichen
4) Nur wenn ein Aufstellungsbescheid ergangen wurde
5) Bei öffentlicher Auslegung nur Zeichen der letzten Auslegung
6) Nur falls erforderlich

Gemeinde Stuhr
Ortsteil Seckenhausen
Bebauungsplan Nr. 23 (94/25)
"Mittelstraße"

NWP - Büro für räumliche
Entwicklungsplanung
Telefon 0441 / 75525
Artillerieweg 38
NWP - 2900 Oldenburg
NORD
WEST
PLAN